



Beschluss

Empfehlung zur Anpassung der Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen

Die Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen gem. SGB VIII ist seit rd. 20 Jahren nicht angepasst worden und hat seit Beendigung des NRW-Rahmenvertrages nach § 78 f. SGB VIII und der damit nicht mehr existierenden Landeskommission keinen Ort der Bearbeitung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) hat sich mit ihrem Arbeitskreis Erziehungshilfe und ihrer Mitgliederversammlung eingehend mit der Thematik beschäftigt.

Im Ergebnis wird zukünftig eine Angleichung der Bekleidungspauschale gemäß der Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ab 01.01.2023 für sinnvoll erachtet. Auf dieser Basis sollen die drei Altersstufen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zugrunde gelegt werden. Zudem ist auch eine Dynamisierung der Mittel vorgesehen.

Die Einzelheiten können den beigefügten **Anlagen** entnommen werden. Die aktuell geltenden Beträge zum Bekleidungsgeld finden sich in der 3. Zeile der Tabelle.